

GZ. 99.000.0180/17-KONVENT/2003

### **Protokoll**

# über die 8. Sitzung des Ausschusses 4

# am 7. Jänner 2004

# im Parlament, Lokal IV

#### Anwesende:

Ausschussmitglieder (Vertreter):

Univ.Prof. Dr. Bernd-Christian Funk (Vorsitzender)

Herbert Scheibner (stellvertretender Vorsitzender)

Mag. Bernhard Achitz (Vertretung für Friedrich Verzetnitsch)

Dr. Maria Berger

Prof. Christine Gleixner

Univ.Prof. DDr. Christoph Grabenwarter

Mag. Walter Grosinger (Vertretung für Dr. Ernst Strasser)

Prof. Ing. Helmut Mader

Mag. Joachim Preiss (Vertretung für Mag. Herbert Tumpel)

Univ.Prof. Dr. Reinhard Rack

Dr. Johann Rzeszut

Mag. Rüdiger Schender (Vertretung für Mag. Herbert Haupt)

Mag. Terezija Stoisits

# Externer Experte:

Univ.Prof. DDr. Johannes Huber

#### Weitere Teilnehmer/Teilnehmerinnen:

Mag. Jochen Danninger (Büro Univ.Prof. Dr. Andreas Khol)
Mag. Ronald Faber (Büro Univ.Prof. Dr. Heinz Fischer)

Dr. Marlies Meyer (Büro Dr. Eva Glawischnig)

Mag. Katharina Peschko-Gruber (Büro Dr. Dieter Böhmdorfer)

Büro des Österreich-Konvents:

Mag. Birgit Caesar (fachliche Ausschussunterstützung)

Monika Siller (Ausschusssekretariat)

**Beginn:** 10.00 Uhr

**Ende:** 16.00 Uhr

# **Tagesordnungspunkte:**

- 1.) Begrüßung und Feststellung der Anwesenheit
- 2.) Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
- 3.) Berichte
- 4.) Expertenhearing von Univ.Prof. DDr. Johannes Huber zum Thema "Grundrechtsfragen der Biomedizin"
- 5.) Fortsetzung der Themenbehandlung in merito: konkrete Vorschläge für einzelne Grundrechte (Meinungsfreiheit)
- 6.) Allfälliges

# Tagesordnungspunkt 1: Begrüßung und Feststellung der Anwesenheit

Der Ausschussvorsitzende begrüßt die Mitglieder des Ausschusses 4 und die weiteren Anwesenden, wünscht ein gutes Neues Jahr 2004 und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

# Tagesordnungspunkt 2: Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung (12. Dezember 2003)

Das Protokoll der siebenten Sitzung vom 12. Dezember 2003 wird mit folgender Maßgabe genehmigt (Ergänzungen wurden bereits eingearbeitet):

 Auf Seite 4, Pkt. (i) "Strukturierung der weiteren Ausschussarbeit", wird der erste Absatz wie folgt ergänzt:

Darüber hinaus ist es erwünscht und erforderlich, dass dem Ausschuss – wie bisher – konkrete Formulierungsvorschläge für Grundrechte als Diskussionsgrundlage präsentiert werden.

 Auf Seite 7, Pkt. (b) "Art. z: Wissenschaftsfreiheit (entspricht Art. 17 des StGG 1867)", wird der erste Absatz wie folgt ergänzt:

Diskutiert wird auch die Frage einer Objektivitätspflicht im Unterricht. Diese Frage soll zu einem späteren Zeitpunkt erörtert werden.

# **Tagesordnungspunkt 3: Berichte**

Der Ausschussvorsitzende berichtet über folgende Themen:

(a) Antrag auf Verlängerung der Zeitvorgabe für die Vorlage eines schriftlichen Berichtes:

Das Präsidium des Österreich-Konvents behandelte die von einigen Ausschüssen gestellten Verlängerungsanträge in seiner Sitzung am 18. Dezember 2003. Die Beratungen wurden vertagt. Das Präsidium ersuchte den Vorsitzenden des Österreich-Konvents, sich mit den Ausschussvorsitzenden in Verbindung zu setzen (Arbeits- bzw. Terminplan für die Finalisierung der Arbeiten).

Der Ausschussvorsitzende beabsichtigt, bei diesem Gespräch folgende Fragen anzusprechen:

- Terminvorgabe für die Erstellung des Grundrechtskataloges
- Notwendigkeit der Erstellung eines Teilberichtes

#### (b) Internet:

Die wesentlichen Unterlagen der Ausschusssitzungen (Protokolle, externe Schreiben usw.) und die Protokolle der Präsidiumssitzungen werden voraussichtlich ab 15. Jänner 2004 über Internet zur Verfügung stehen. Ein Intranet mit Log-in würde sich in diesem Fall erübrigen.

(c) Experten im Sinne einer begleitenden Beratung ("Gegenlesen von Textvorschlägen"):

In ihrem Schreiben vom 18. Dezember 2003 nennt die Arbeiterkammer folgende Personen als Experten im Sinne einer begleitenden Beratung ("Gegenlesen von Textvorschlägen"):

- em. Univ.Prof. DDr. Hans Floretta, Salzburg
- Univ.Prof. Dr. Rudolf Strasser, Universität Linz

### (d) Externe Schreiben:

Der Ausschuss kommt überein, dass externe Schreiben in Hinkunft nur noch elektronisch an die Ausschussmitglieder verteilt werden; kurzfristig vor einer Sitzung einlangende Papiere werden allenfalls als Tischvorlage bei den Ausschusssitzungen aufgelegt.

(e) Expertenhearing von ao. Univ. Prof. Dr. Kolonovits:

Am 30. Jänner 2004 wird ao. Univ. Prof. Dr. Kolonovits zum Thema "Rechte der Volksgruppen" referieren; soziale Grundrechte werden nicht behandelt.

## (f) Religionsunterricht (Recht auf Bildung; Schulwesen):

Bei der vorigen Ausschusssitzung wurde u.a. ein Textvorschlag für die "Wissenschaftsfreiheit" erarbeitet. Dabei wurde der vierte Satz des Textentwurfes des Ausschussvorsitzenden ("Für den Religionsunterricht in den Schulen ist von der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft Sorge zu tragen") provisorisch gestrichen. Der Ausschuss kam überein, diese Bestimmung in die Synopse über die "Religionsfreiheit" an geeigneter Stelle einzuarbeiten. Ein neuer Textentwurf von Univ.Prof. DDr. Grabenwarter und Univ.Prof. Dr. Rack zu den Themen "Wissenschaftsfreiheit; Kunstfreiheit; Recht auf Bildung; Schulwesen" enthält eine entsprechende Regelung. Der Entwurf lautet nunmehr wie folgt (siehe *Anlage 1*):

(4) Für den Religionsunterricht in den Schulen ist von der betreffenden gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft Sorge zu tragen.

# Tagesordnungspunkt 4: Expertenhearing von Univ.Prof. DDr. Johannes Huber zum Thema "Grundrechtsfragen der Biomedizin"

In seinem Referat über "Grundrechtsfragen der Biomedizin" behandelt Univ.Prof. DDr. Huber insbesondere folgende <u>Themen</u>:

- 1) Wann beginnt das Leben naturwissenschaftliche Modelle
- 2) Hintergründe der Diskussion um das 6. EU-Rahmenprogramm (Stammzellentherapie, therapeutisches Klonen, adulte Stammzellen, etc.)
- 3) transkulturelle Unterschiede in der ethischen Beurteilung biomedizinischen Forschens
- 4) Chimärenbildung für Transplantationschirurgie und Organersatz (personaler Status der Chimären?)
- 5) Nanotechnologie und Brainmapping das gläserne Gehirn
- 6) Ethische Implikationen der ab dem Jahre 2010 in den G-7-Staaten zu erwartenden explosionsartigen Zunahme der über 85jährigen das Problem der demographischen Verschiebung.

Im Rahmen des Vortrags werden vor allem nachstehende Aspekte angesprochen:

- Beginn des menschlichen Lebens: unterschiedliche Ansätze (Befruchtung/Entstehung der Individualität)
- Recht auf Leben beinhaltet auch ein Recht auf Individualität
- Diagnostik: PID = Präimplantationsdiagnostik (Individualität ist noch nicht vorhanden)
   bzw. PND = Pränataldiagnostik (Individualität ist bereits gegeben)
- Stammzellenforschung, Chimärenbildung: wesentlich für die Transplantationschirurgie und für den Organersatz; größere Erfolge mit adulten als mit embryonalen Stammzellen
- Diagnostik des Gehirns (Nanotechnologie, Brainmapping): z.B. Veränderung von Anordnungsstrukturen; Gefahr der Bildung von "Gesundheitsklassen"
- Demographische Entwicklung: Berechnungen der WHO (Konferenz 1993), wonach ab 2010 mit einer äußerst starken Zunahme der über 85jährigen zu rechnen ist
- Das Recht auf ein menschenwürdiges Dasein (einschließlich des Rechts auf ein menschenwürdiges Altern bzw. einen menschenwürdigen Lebensabend), das Recht auf Bildung und das Recht auf eine fundamentale Ernährung stellen "basale Grundrechte" dar.

In der weiteren <u>Diskussion</u> werden vornehmlich folgende Fragen behandelt:

# (a) <u>Beginn des Lebens</u>:

- derzeit noch keine Ersetzbarkeit der mütterlichen Software (des epigenetischen Codes)
- Unabhängigkeit vom epigenetischen Code: ab der Organogenese (Ausbildung der Organe), d.h. ab der 8., 9. oder 12. Woche (hiezu gibt es unterschiedliche Meinungen)
- Gefahr: Manipulation der mütterlichen Software
- individuelles Leben entwickelt sich kontinuierlich; daher kontinuierlich zunehmender Rechtschutz

# (b) <u>Diagnostik</u>:

- Möglichkeit der geschlechtsspezifischen Selektion im Rahmen der Diagnostik
- geringes Risiko von Fehldiagnosen
- ethische/gesellschaftliche Vertretbarkeit der Präimplantationsdiagnostik: in extremen, genau definierbaren Härtefällen (Embryo würde jedenfalls während der Schwangerschaft oder unmittelbar nach der Geburt sterben)
- derzeit ist die Präimplantationsdiagnostik verboten; Umgehung des Verbots durch Ausweichen in Staaten, in denen die Präimplantationsdiagnostik erlaubt ist

#### (c) Biomedizinisches Forschen:

- genetische Behandlung von Straftätern, bspw. von Sexualverbrechern
- Recht von Menschen mit Behinderungen auf ein unbehindertes Leben mit Hilfe der Wissenschaft
- Verlängerung der Aufbewahrungsfrist für Embryonen (derzeit ein Jahr)
- Kostenfrage

#### (d) Sterbehilfe, Sterbebegleitung:

- aktive/passive Sterbehilfe: hohe Missbrauchsgefahr; Schmerz stellt keinen Grund dar (ist medizinisch beeinflussbar)
- Sterbebegleitung: Humanisierung der letzten Phase des Lebens; soziale Einsamkeit als zunehmendes Problem

#### (e) Steuerungsmöglichkeiten:

- Kontrolle der Kommerzialisierung in der Wissenschaft von essenzieller Bedeutung
- Umsetzbarkeit/Verwertbarkeit "basaler Grundrechte" in einem Grundrechtskatalog
- Legistik kommt der Geschwindigkeit in der medizinischen Entwicklung kaum nach
- bessere Sensibilisierung und Information der Bevölkerung erforderlich (Beispiel: Einfluss von Videospielen, die Gewalt zeigen, auf das Aggressionspotenzial von Kleinkindern)

Abschließend dankt der Ausschussvorsitzende Herrn Univ.Prof. DDr. Huber für seine Ausführungen. Der Ausschuss wird das Thema "Recht auf Leben" zu einem späteren Zeitpunkt behandeln.

# Tagesordnungspunkt 5: Fortsetzung der Themenbehandlung in merito: konkrete Vorschläge für einzelne Grundrechte (Meinungsfreiheit)

Im Ausschuss besteht Einvernehmen, die neuen Textentwürfe von Univ.Prof. DDr. Grabenwarter und Univ.Prof. Dr. Rack (erster Textentwurf: <u>Wissenschaftsfreiheit; Kunstfreiheit; Recht auf Bildung; Schulwesen;</u> zweiter Textentwurf mit Erläuterungen: <u>Kommunikationsfreiheiten</u>) in die weitere Ausschussarbeit mit einzubeziehen (siehe *Anlage 1 und 2*).

Der Ausschuss setzt die Behandlung der "Meinungsfreiheit" auf Basis des überarbeiteten Textentwurfes von Univ.Prof. Dr. Funk und des neuen Textentwurfes von Univ.Prof. DDr. Grabenwarter und Univ.Prof. Dr. Rack fort und diskutiert dabei neuerlich über die Freiheit der Meinungsäußerung (bzw. Kommunikationsfreiheiten) und die Rundfunkfreiheit.

- (A) Freiheit der Meinungsäußerung, Kommunikationsfreiheiten:
- (a) Der <u>Textentwurf von Univ.Prof. Dr. Funk</u> zur Freiheit der Meinungsäußerung lautet (auf Basis der Beratungen vom 12. Dezember 2003):

# Artikel x (Freiheit der Meinungsäußerung):

(1) Jede Person hat Anspruch auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Freiheit der Meinung und die Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten oder Ideen ohne Eingriffe öffentlicher Behörden und ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen ein.

#### Varianten:

- 1. Variante: Die Freiheit der Medien und ihre Pluralität werden geachtet. (Ergänzung der Erläuterungen zur Meinungsfreiheit um einen Verweis auf die Schutzpflicht)
- 2. Variante: Die Freiheit der Medien und ihre Pluralität werden geachtet und geschützt.

  1. Subvariante: Die Freiheit der Medien und ihre Pluralität werden geachtet und gewährleistet.
- <u>2. Subvariante</u>: Die Freiheit der Medien wird geachtet und gewährleistet. Der Staat hat ihre Pluralität zu fördern.

#### Zensur findet nicht statt.

(2) Da die Ausübung dieser Freiheiten Pflichten und Verantwortung mit sich bringt, kann sie bestimmten, vom Gesetz vorgesehenen Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, wie sie in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit, der territorialen Unversehrtheit oder der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral, des Schutzes des guten Rufes oder der Rechte anderer, oder um die Verbreitung von vertraulichen Nachrichten zu verhindern oder das Ansehen und die Unparteilichkeit zu gewährleisten, notwendig sind.

(b)Der korrespondierende <u>Textentwurf von Univ.Prof. DDr. Grabenwarter und Univ.Prof. Dr.</u> Rack lautet:

# <u>Artikel x (Kommunikationsfreiheiten)</u>:

- (1) Jede Person hat Anspruch auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Freiheit der Meinung, der Presse, des Rundfunks und die Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten oder Ideen ein. Die Pluralität der Medien wird gewährleistet. Zensur findet nicht statt.
- (2) Da die Ausübung der Freiheiten nach Absatz 1 Pflichten und Verantwortung mit sich bringt, kann sie bestimmten, vom Gesetz vorgesehenen Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, wie sie in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit, der territorialen Unversehrtheit oder der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral, des Schutzes des guten Rufes oder der Rechte anderer, oder um die Verbreitung von vertraulichen Nachrichten zu verhindern oder das Ansehen und die Unparteilichkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten, notwendig sind.
- (c) Als Ergebnis der Beratungen lautet der <u>neue Textvorschlag des Ausschusses</u> vorläufig wie folgt (siehe *Anlage 3*):

### Artikel x: Freiheit der Meinungsäußerung, Kommunikationsfreiheiten

- (1) Jede Person hat Anspruch auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Freiheit der Meinung, die Freiheit der Medien und die Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten oder Ideen ein. Die Pluralität der Medien wird geachtet und geschützt. Zensur findet nicht statt.
- (2) Da die Ausübung der Freiheiten nach Absatz 1 Pflichten und Verantwortung mit sich bringt, kann sie bestimmten, vom Gesetz vorgesehenen Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, wie sie in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit, der territorialen Unversehrtheit oder der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral, des Schutzes des guten Rufes oder der Rechte anderer, oder um die Verbreitung von vertraulichen Nachrichten zu verhindern oder das Ansehen und die Unparteilichkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten, notwendig sind.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Besteht neben dem Abwehrrecht auch eine Schutzpflicht (Staatsverantwortung), so wird nach dem Grundsatz der Minimalintervention die Formel "geachtet und geschützt" verwendet.

Die <u>Erläuterungen</u> zu <u>Artikel x: Freiheit der Meinungsäußerung, Kommunikationsfreiheiten</u> werden wie folgt ergänzt (siehe *Anlage 4*):

Die Schutzpflicht kann auch eine Förderungspflicht beinhalten, wenn es im Sinne der Pluralität der Medien erforderlich ist.

#### (B) Rundfunkfreiheit:

(a) Der <u>Textentwurf von Univ.Prof. Dr. Funk</u> zur Rundfunkfreiheit lautet (auf Basis der Beratungen vom 12. Dezember 2003):

#### Artikel y: Rundfunkfreiheit:

- (1) Rundfunk trägt eine besondere Verantwortung gegenüber der Öffentlichkeit.
- (2) Für den Rundfunk ist durch Gesetz zu gewährleisten, dass Berichterstattung wahrheitsgemäß und Meinungsbildung als solche erkennbar (durchschaubar) ist, sowie Persönlichkeitsrechte geschützt und Diskriminierungen vermieden werden.
- (3) Zur Durchsetzung dieser Garantien ist für die Betroffenen ein wirksames Verfahren bereit zu stellen.
- (b)Der korrespondierende <u>Textentwurf von Univ.Prof. DDr. Grabenwarter und Univ.Prof. Dr. Rack</u> lautet (Rundfunkfreiheit als 3. Absatz zu Artikel x: Freiheit der Meinungsäußerung, Kommunikationsfreiheiten):
  - (3) Rundfunk ist eine öffentliche Aufgabe. Die Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, die Meinungsvielfalt, die Ausgewogenheit der Programme sowie die Unabhängigkeit der Personen und Organe, die mit der Veranstaltung von Rundfunk betraut sind, sind gesetzlich zu gewährleisten.

Der neue Textentwurf von Univ.Prof. DDr. Grabenwarter und Univ.Prof. Dr. Rack unterscheidet sich insbesondere dahingehend, dass an den Unabhängigkeitsgarantien für den Rundfunk festgehalten wird. Weiters wird Art. I Abs. 3 des BVG Rundfunk ("Rundfunk ist eine öffentliche Aufgabe") im Sinne einer Bestandsgarantie übernommen. Diese Bestimmung ist vergleichbar mit Artikel 23 Abs. 4 des Grundrechtskatalogsentwurfes der Sozialdemokratischen Parlamentsfraktion.

## Tagesordnungspunkt 6: Allfälliges

Bei der nächsten Ausschusssitzung wird die Behandlung des Themas "Meinungsfreiheit" (ab der "Rundfunkfreiheit") fortgesetzt.

Die nächste	Ausschusssit	zung findet am
-------------	--------------	----------------

Mittwoch, 14. Jänner 2004, von 10.00 bis 16.00 Uhr

statt.

Der Ausschussvorsitzende dankt den Anwesenden für die konstruktive Mitarbeit und schließt die Sitzung.

Vorsitzender des Ausschusses 4:

Fachliche Ausschussunterstützung:

Univ.Prof. Dr. Bernd-Christian Funk e.h.

Mag. Birgit Caesar e.h.

4 Anlagen